

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 453/2010

blackvarnish

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:

Produktname : blackvarnish
Synonyme :
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)
Produkttyp REACH : Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Metalloberflächenbehandlung

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

FILLCO BVBA
Industriepark 47
B-2220 Heist-op-den-berg
☎ +32 15 24 18 78
☎ +32 15 25 09 77
Dirk.deckers@deckersnv.be

1.4 Notrufnummer:

Während der Bürostunden:

+32 15 24 18 78

Giftinformationszentrum:

+32 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

2.1.1 Einstufung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Flam. Liq.	Kategorie 2	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Repr.	Kategorie 2	H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
STOT RE	Kategorie 1	H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.
Asp. Tox.	Kategorie 1	H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
STOT SE	Kategorie 3	H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Aquatic Chronic	Kategorie 2	H411: Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

2.1.2 Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG

Ist nach den Grundsätzen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG als gefährlich eingestuft

F; R11 - Leichtentzündlich.

Repr. Cat. 3; R63 - Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

Xn; R48/20 - 65 - Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen. Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R66 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

R67 - Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

N; R51-53 - Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung nach Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP)

Erstellt nach den Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 487/2013, 4. Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

<http://www.big.be>

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Überarbeitungsnummer: 0100

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Produktnummer: 45543

1 / 17

134-15951-443-de-DE

blackvarnish



Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %); Toluol.

Signalwort Gefahr

H-Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
 H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.
 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

P-Sätze

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P260 Dampf/Nebel nicht einatmen.
 P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
 P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
 P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren:

CLP

Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr
 Mögliche Entzündung durch Funken
 Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr
 Mäßige Reizwirkung auf die Augen
 Achtung! Der Stoff wird über die Haut resorbiert

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2 Gemische:

Name REACH Registrierungsnr.	CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß DSD/DPD	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)		C=33 %	Xn; R48/20 - 65 R10 R66 R67 N; R51-53	Flam. Liq. 3; H226 STOT RE 1; H372 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411	(1)(10)	Bestandteil
Toluol	108-88-3 203-625-9	C=17 %	F; R11 Repr. Cat. 3; R63 Xn; R48/20 - 65 Xi; R38 R67	Flam. Liq. 2; H225 Repr. 2; H361d Asp. Tox. 1; H304 STOT RE 2; H373 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336	(1)(2)(10)	Bestandteil
(Benzol, Konz<0.1%)						Bestandteil

(1) Zu vollständigem Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe Punkt 16
 (2) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
 (10) Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen:

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12
 Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

blackvarnish

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie vorkommen. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus. Dem Opfer niemals alkohol verabreichen.

Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Verwendung von Seife ist erlaubt. Keine (chemischen) Neutralisationsmittel verwenden. Kleidung vor dem Spülen entfernen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

4.2.1 Akute Symptome

Nach Einatmen:

EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Reizung der Atemwege. Kopfschmerzen. Übelkeit. Schwächegefühl. Schwindel. ZNS-Depression. Rausch. Verwirrtheit. Trunkenheit. Koordinationsstörungen. Gestörtes Reaktionsvermögen. Bewusstseinsstörungen.

Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

Nach Verschlucken:

Aspirationspneumonie möglich. Übelkeit. Bauchschmerzen. Ähnliche Symptome wie beim Einatmen.

4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Wasserdampf. BC-Pulver. Mehrbereichsschaum. Kohlensäure.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasser-/Schaumstrahl kann Überschaumung erzeugen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Maßnahmen:

Tanks/Gefäße kühlen/in Sicherheit bringen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Giftige Gase mit Wasserdampf verdünnen. Mit umweltgefährdendem Löschwasser rechnen. Wasser sparsam einsetzen, wenn möglich auffangen/eindämmen.

5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Bei Großleck/in geschlossenen Räumen: Pressluftgerät. Bei Großleck/in geschlossenen Räumen: Gasanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Auf windzugewandter Seite bleiben. Tieferliegende Räume abdichten. Türen und Fenster umliegender Gebäude abschließen. Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten. Behälter geschlossen halten.

6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Dichtschließende Schutzbrille. Kopf-/Nackenschutz. Schutzanzug. Bei Großleck/in geschlossenen Räumen: Pressluftgerät. Bei Großleck/in geschlossenen Räumen: Gasanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

blackvarnish

Freiwerdendes Produkt in geeignete Behälter sammeln/abpumpen. Leck dichten, Zufuhr schließen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen. Wenn möglich Verdunstung einschränken. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Flüssigkeit mit inertem Absorptionsmittel aufnehmen. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Schadhafte/abgekühlte Tanks entleeren. Produkt nicht mit Pressluft fördern. Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Verschmutzte Flächen mit Seifenlösung reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Punkt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Bei Zimmertemperatur aufbewahren. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Auffangschalen vorsehen. Tanks erden. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen.

7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

die Niederlande

Toluene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	39 ppm	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	150 mg/m ³	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Kurzzeitwert	100 ppm	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Kurzzeitwert	384 mg/m ³	Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

EU

Toluol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 ppm	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	192 mg/m ³	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Kurzzeitwert	100 ppm	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
	Kurzzeitwert	384 mg/m ³	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

Belgien

Toluène	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	20 ppm	
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	77 mg/m ³	
	Kurzzeitwert	100 ppm	
	Kurzzeitwert	384 mg/m ³	

USA (TLV-ACGIH)

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

4 / 17

blackvarnish

Toluene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	20 ppm	TLV - Adopted Value
---------	--	--------	---------------------

Deutschland

Toluol	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 ppm	TRGS 900
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	190 mg/m ³	TRGS 900

Frankreich

Toluène	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	20 ppm	VRC: Valeur réglementaire contraignante
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	76.8 mg/m ³	VRC: Valeur réglementaire contraignante
	Kurzzeitwert	100 ppm	VRC: Valeur réglementaire contraignante
	Kurzzeitwert	384 mg/m ³	VRC: Valeur réglementaire contraignante

UK

Toluene	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 ppm	Workplace exposure limit (EH40/2005)
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	191 mg/m ³	Workplace exposure limit (EH40/2005)
	Kurzzeitwert	100 ppm	Workplace exposure limit (EH40/2005)
	Kurzzeitwert	384 mg/m ³	Workplace exposure limit (EH40/2005)

b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

Toluol

Arbeitsstoff	Test	Nummer
toluene	NIOSH	8002
Toluene	NIOSH	4000
Toluene	NIOSH	95-117
Toluene	OSHA	111
Toluene (Hydrocarbons, aromatic)	NIOSH	1501
Toluene (organic and inorganic gases by Extractive FTIR)	NIOSH	3800
Toluene (Volatile Organic compounds)	NIOSH	2549
Toluene in blood	NIOSH	8007

8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

DNEL - Arbeitnehmer

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	330 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	44 mg/kg bw/Tag	

Toluol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute systemische Wirkungen, Inhalation	384 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	384 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	384 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	192 mg/m ³	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	192 mg/m ³	

DNEL - Allgemeinbevölkerung

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	71 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	26 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	26 mg/kg bw/Tag	

blackvarnish

Toluol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)	Typ	Wert	Bemerkung
DNEL	Akute lokale Wirkungen, dermal	226 mg/m ³	
	Akute lokale Wirkungen, Inhalation	226 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, dermal	226 mg/kg bw/Tag	
	Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	56.5 mg/m ³	
	Systemische Langzeitwirkungen, oral	8.13 mg/kg bw/Tag	
	Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	56.5 mg/m ³	

PNEC

Toluol

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.68 mg/l	
Meerwasser	0.68 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	0.68 mg/l	
STP	13.61 mg/l	
Süßwassersediment	16.39 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	16.39 mg/kg Sediment dw	
Boden	2.89 mg/kg Boden dw	

8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Unter örtlicher Absaugung/Lüftung arbeiten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Strenge Hygiene befolgen. Behälter gut geschlossen halten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

a) Atemschutz:

Gasmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

b) Handschutz:

Handschuhe.

c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille.

d) Hautschutz:

Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Erscheinungsform	Flüssigkeit
Geruch	Lösemittelgeruch
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden
Farbe	Schwarz
Partikelgröße	Nicht anwendbar (Flüssigkeit)
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden
Siedepunkt	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	< 21 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	> 2
Dampfdruck	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit	Wasser ; unlöslich
Relative Dichte	Keine Daten vorhanden

blackvarnish

Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten vorhanden
Explosionsgefahr	Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
Oxidierende Eigenschaften	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird
pH	Keine Daten vorhanden

Physikalische Gefahren

Entzündbare Flüssigkeiten

9.2 Sonstige Angaben:

Keine Daten vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Kann sich elektrostatisch aufladen mit Entzündungsgefahr. Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine Daten vorhanden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine Daten vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Verbrennung werden CO und CO₂ gebildet.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Prüfungsergebnisse

Akute Toxizität

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	LD50	Äquivalent mit OECD 401	>15000 mg/kg bw		Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	LD50	Sonstiges	>3400 mg/kg bw	24 Std	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	>13.1 mg/l Luft	4 Std	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

Toluol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral (eine Dosierung)	LD50	Äquivalent mit OECD 401	5580 mg/kg bw		Ratte	Männlich	Experimenteller Wert
Dermal	LD50	Sonstiges	>5000 mg/kg bw	24 Std	Kaninchen	Männlich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LC50	Äquivalent mit OECD 403	25.7 mg/l Luft	4 Std	Ratte	Männlich	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Nicht für akute Toxizität eingestuft

Ätz-/Reizwirkung

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

7 / 17

blackvarnish

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Keine Reizwirkung	OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Keine Reizwirkung	OECD 404	4 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Keine Reizwirkung	Beobachtung von Menschen	4-6 Std	24; 48 Stunden	Mensch	Experimenteller Wert

Toluol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung
Auge	Keine Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 405		24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert
Haut	Reizwirkung	Äquivalent mit OECD 404	4 Std	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller Wert

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Verursacht Hautreizungen.

Nicht als augenreizend eingestuft

Nicht als reizend für die Atemwege eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisierend	OECD 406		24; 48 Stunden	Meerschweinchen	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Haut	Nicht sensibilisierend	Beobachtung von Menschen	3 Wochen (5 Tage/Woche)	24; 48 Stunden	Mensch	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert

Toluol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitpunkt	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Haut	Nicht sensibilisierend	Äquivalent mit OECD 406	72 Std	24; 48 Stunden	Meerschweinchen	Weiblich	Experimenteller Wert

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Nicht als sensibilisierend für die Haut eingestuft

Spezifische Zielorgan-Toxizität

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral (Magensonde)	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	1056 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	30 Tag(e)	Ratte	Weiblich	Experimenteller Wert
Dermal	NOAEL systemische Wirkungen	Äquivalent mit OECD 411	>495 mg/kg bw/Tag		Keine unerwünschten systemischen Wirkungen	13 Wochen (5 Tage/Woche)	Ratte	Weiblich	Read-across
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 413	690 ppm		Keine Wirkung	13 Wochen (6Std/Tag, 5)	Ratte	Weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation (Dämpfe)	LOAEC	Äquivalent mit OECD 413	1293 ppm	Allgemeines	Gewichtsreduktion	13 Wochen (6Std/Tag, 5)	Ratte	Weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation	NOAEC	Sonstiges	570 mg/m ³ Luft	Zentrales Nervensystem	Keine Wirkung	3 Tage (8Std/Tag)	Mensch	Männlich	Read-across

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

8 / 17

blackvarnish

Toluol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
Oral	NOAEL	Äquivalent mit OECD 408	625 mg/kg bw/Tag		Keine Wirkung	13 Wochen (täglich, 5 Tage/Woche)	Maus	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Dermal									Datenverzicht
Inhalation (Dämpfe)	LOAEC	Äquivalent mit OECD 453	600 ppm	Atemtrakt	Erosion/Degeneration des Nasenepithels	103 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert
Inhalation	NOAEC	Beobachtung von Menschen	50 ppm	Zentrales Nervensystem	Keine Wirkung	4.5 Std	Mensch	Männlich	Experimenteller Wert

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Keimzell-Mutagenität (in vitro)

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 473	Menschliche Lymphozyten	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ mit Stoffwechselaktivierung, negativ ohne Stoffwechselaktivierung	Äquivalent mit OECD 479	Eierstöcke des chinesischen Hamsters	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Toluol

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 476	Maus (Lymphomazellen L5178Y)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 471	Bacteria (S.typhimurium)	Keine Wirkung	Experimenteller Wert

Keimzell-Mutagenität (in vivo)

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Geschlecht	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD 474		Maus	Männlich/weiblich		Read-across
Negativ	Äquivalent mit OECD 475		Maus	Männlich/weiblich		Read-across

Toluol

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Geschlecht	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Sonstiges		Ratte			Experimenteller Wert
Negativ	Äquivalent mit OECD 478	8 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Maus	Männlich		Experimenteller Wert

Karzinogenität

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 453	≥2200 mg/m ³ Luft	105 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte	Weiblich	Read-across		Keine krebserzeugende Wirkung

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

9 / 17

blackvarnish

Toluol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung	Organ	Wirkung
Inhalation (Dämpfe)	NOAEC	Äquivalent mit OECD 453	1200 ppm	103 Wochen (6Std/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte	Männlich/weiblich	Experimenteller Wert		Keine Wirkung
Dermal	NOAEL	Nicht weiter bestimmt	0.05 ml (zweimal pro Woche)		Maus	Männlich	Experimenteller Wert		Keine Wirkung

Reproduktionstoxizität

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	>=5220 mg/m ³ Luft	10 Tage (6Std/Tag)	Ratte		Keine Wirkung	Fötus	Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEL	Äquivalent mit OECD 414	>=5220 mg/m ³ Luft		Ratte		Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEL	Äquivalent mit OECD 416	>=300 mg/kg bw/Tag	16 Wochen (täglich)	Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEL	Äquivalent mit OECD 421	≥1000 mg/kg bw/Tag	46 Tag(e)	Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung		Read-across

Toluol

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wirkung	Organ	Wertbestimmung
Entwicklungstoxizität	NOAEC	EPA OTS 798.4350	750 ppm	20 Tage (6Std/Tag)	Ratte	Weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität	NOAEC	EPA OTS 798.4350	750 ppm	20 Tage (6Std/Tag)	Ratte	Weiblich	Maternale Toxizität		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit	NOAEC (P)	OECD 416	2000 ppm	11 Wochen (6Std/Tag, 7 Tage/Woche)	Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEC (F1)	OECD 416	500 ppm	11 Wochen (6Std/Tag, 7 Tage/Woche)	Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
	NOAEC (F2)	OECD 416	500 ppm	11 Wochen (6Std/Tag, 7 Tage/Woche)	Ratte	Männlich/weiblich	Keine Wirkung		Experimenteller Wert

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion CMR

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Nicht für Karzinogenität eingestuft

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

Aspirationsgefahr

Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Toxizität andere Wirkungen

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Geschlecht	Wertbestimmung
			Haut	Spröde oder rissige Haut				Literaturstudie

Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

blackvarnish

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Trockene Haut. Hautausschlag/Entzündung. Schädigung des Nervensystems. Tremor. Gedächtnisstörungen. Konzentrationsstörungen. Gehirnschäden. Herzrhythmusstörung. Veränderung im Blutbild/in Blutzusammensetzung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

10 / 17

blackvarnish

12.1 Toxizität:

blackvarnish

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LL50	OECD 203	10 - 30 mg/l WAF	96 Std	Oncorhynchus mykiss	Semistatisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Wirbellose	EL50	OECD 202	10 - 22 mg/l	48 Std	Daphnia magna	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	NOEL	OECD 201	0.76 mg/l WAF	96 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Wachstumsrate
	NOEL	OECD 201	0.22 mg/l WAF	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Biomasse
	NOEL	OECD 201	1 mg/l WAF	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Wachstumsrate
	EL50	OECD 201	4.1 mg/l	72 Std	Pseudokirchneriella subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Wachstumsrate
Chronische Toxizität Fische	NOELR		0.13 mg/l	28 Tag(e)	Oncorhynchus mykiss		Süßwasser	QSAR; Wachstum
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	EC50	OECD 211	0.328 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Semistatisches System	Süßwasser	Read-across; Reproduktion
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EL50	Sonstiges	43.98 mg/l	48 Std	Tetrahymena pyriformis		Süßwasser	QSAR
	EC50		>100 mg/l		Bacteria			Literaturstudie

Toluol

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß-/Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50		5.5 mg/l	96 Std	Oncorhynchus kisutch	Durchflusssystem	Süßwasser	Experimenteller Wert
Akute Toxizität Wirbellose	LC50	US EPA	3.78 mg/l	48 Std	Ceriodaphnia dubia		Süßwasser	Experimenteller Wert
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	EC50		12.5 mg/l	72 Std	Selenastrum capricornutum			Literaturstudie
Chronische Toxizität Fische	NOEC		1.39 mg/l	40 Tag(e)	Oncorhynchus kisutch	Durchflusssystem	Süßwasser	Experimenteller Wert; Wachstumsrate
Chronische Toxizität Wasserwirbellose	NOEC	US EPA	0.74 mg/l	7 Tag(e)	Ceriodaphnia dubia		Süßwasser	Experimenteller Wert; Reproduktion
Toxizität Wasser-Mikroorganismen	EC50		84 mg/l	24 Std	Nitrosomonas	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Konklusion

Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer Respirationstest	74.7 %	28 Tag(e)	Read-across

Toluol

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301C: Modifizierter MITI Test (I)	100 %	14 Tag(e)	Experimenteller Wert

Halbwertszeit Boden (t1/2 Boden)

Methode	Wert	Primärabbau/mineralisation	Wertbestimmung
	2.6 Tag(e)		Literaturstudie

Konklusion

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

11 / 17

blackvarnish

Enthält biologisch leicht abbaubare Komponente(n)

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

blackvarnish

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.7 - 6.7		

Toluol

BCF Fische

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		90	72 Stdn	Leuciscus idus	Experimenteller Wert

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
Sonstiges		2.73	20 °C	Experimenteller Wert

Konklusion

Enthält bioakkumulierbare Komponente(n)

12.4 Mobilität im Boden:

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft	Bruchteil Biota	Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level III	96 %		1.3 %	0.077 %	1.4 %	Berechnungswert

Konklusion

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

blackvarnish

Treibhauspotenzial (GWP)

Keine der bekannten Komponenten ist aufgenommen in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EG) Nr. 842/2006)

Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

Grundwasser

Grundwassergefährdend

Toluol

Grundwasser

Grundwassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in der Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihrem identifizierten Verwendungen entsprechen.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

13.1.1 Abfallvorschriften

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

16 05 08* (Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein. Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG.

13.1.2 Entsorgungshinweise

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

12 / 17

blackvarnish

An genehmigte Stelle für die Vernichtung, Neutralisation und Beseitigung von gefährlichen Abfällen abgeben. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

13.1.3 Verpackung

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Straße (ADR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1136
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Steinkohlenteerdestillate, entzündbar
-----------------------------------	---------------------------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	33
Klasse	3
Klassifizierungscode	F1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
--	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Eisenbahn (RID)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1136
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Steinkohlenteerdestillate, entzündbar
-----------------------------------	---------------------------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	33
Klasse	3
Klassifizierungscode	F1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
--	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

Binnenwasserstraßen (ADN)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1136
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Steinkohlenteerdestillate, entzündbar
-----------------------------------	---------------------------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	3
Klassifizierungscode	F1

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3

14.5 Umweltgefahren:

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

13 / 17

blackvarnish

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
--	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

See (IMDG/IMSBC)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1136
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	coal tar distillates, flammable
-----------------------------------	---------------------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	3
--------	---

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3

14.5 Umweltgefahren:

Marine pollutant	P
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Anhang II von MARPOL 73/78	Nicht anwendbar, basiert auf den vorhandenen Angaben
----------------------------	--

Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:

UN-Nummer	1136
-----------	------

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	coal tar distillates, flammable
-----------------------------------	---------------------------------

14.3 Transportgefahrenklassen:

Klasse	3
--------	---

14.4 Verpackungsgruppe:

Verpackungsgruppe	II
Gefahrzettel	3

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	Ja
--	----

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Sondervorschriften	A3
Passagier- und Fracht-Flugzeug: Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung
50 %	

REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

	Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Zubereitungen	Beschränkungsbedingungen
· Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %) · Toluol	Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht

Überarbeitungsgrund: REACH/CLP

Datum der Erstellung: 2007-10-12

Datum der Überarbeitung: 2014-08-18

Überarbeitungsnummer: 0100

Produktnummer: 45543

14 / 17

blackvarnish

	<p>Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;</p> <p>b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7</p> <p>Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8</p> <p>ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10;</p> <p>c) Gefahrenklasse 4.1;</p> <p>d) Gefahrenklasse 5.1.</p>	<p>werden.3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern</p> <p>— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und</p> <p>— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘ sowie ab dem 1. Dezember 2010 ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: ‚Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘.</p> <p>c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.“</p>
<p>· Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)</p> <p>· Toluol</p>	<p>Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p>	<p>1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen, — Scherzexplosionsmittel, — Horntöne für Vergnügungen, — Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, — künstliche Spinnweben, — Stinkbomben.2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: <p>‚Nur für gewerbliche Anwender‘.3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates genannten Aerosolpackungen.4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.</p>
· Toluol	Toluol	Darf nicht als Stoff oder in Gemischen in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-% in für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten Klebstoffen und Farbsprühdosen in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Nationale Gesetzgebung Die Niederlande

blackvarnish

Abfallidentifikation (die Niederlande)	LWCA (die Niederlande): KGA Kategorie 03
Waterbezwaarlijkheid	6

Toluol

SZW - Liste reprotoxischer Stoffe (Entwicklung)	Möglich fetusgefährdend
---	-------------------------

Nationale Gesetzgebung Deutschland

blackvarnish

WGK	2; Einstufung wassergefährdend auf Komponentenbasis nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27. Juli 2005 (Anhang 4)
-----	---

Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %)

TA-Luft	TA-Luft Klasse 5.2.5/I
---------	------------------------

blackvarnish

Toluol

TA-Luft	TA-Luft Klasse 5.2.5/I
Schwangerschaft Gruppe	C
MAK 8-Stunden-Mittelwert ppm	Toluol; 50 ppm
MAK 8-Stunden-Mittelwert mg/m ³	Toluol; 190 mg/m ³

Nationale Gesetzgebung Frankreich

blackvarnish

Keine Daten vorhanden

Nationale Gesetzgebung Belgien

blackvarnish

Keine Daten vorhanden

Sonstige relevante Daten

blackvarnish

Keine Daten vorhanden

Toluol

IARC - Klassifizierung	3; Toluene
TLV - Carcinogen	Toluene; A4

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG-1999/45/EG (DSD/DPD)

Zettel



Leichtentzündlich



Gesundheitsschädlich



Umweltgefährlich

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, Aromaten (2-25 %); Toluol.

R-Sätze

- 11 Leichtentzündlich
- 48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- 51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- 63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- 65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
- 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

S-Sätze

- (02) (Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen)
- 23 Dampf nicht einatmen
- 36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
- 61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
- (62) (Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen)

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

- R10 Entzündlich
- R11 Leichtentzündlich
- R38 Reizt die Haut
- R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen
- R51 Giftig für Wasserorganismen
- R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen
- R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze:

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315 Verursacht Hautreizungen.

blackvarnish

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt das zentrale Nervensystem bei längerer oder wiederholter Exposition.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung.

(*) = SELBSTEINSTUFUNG VON BIG

PBT Stoffe = persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe

DSD Dangerous Substance Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Stoffe

DPD Dangerous Preparation Directive - Richtlinie über die Gefährlichen Präparate

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt ist ausschließlich für die Verwendung in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein bestimmt. Jede Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes unterliegt den in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung enthaltenen Lizenz- und Haftungsbeschränkungsbestimmungen oder – wenn diese nicht anzuwenden sind – den allgemeinen Bestimmungen von BIG. Alle mit diesem Sicherheitsdatenblatt verbundenen geistigen Eigentumsrechte sind Eigentum von BIG; die Verteilungs- und Reproduktionsrechte sind eingeschränkt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der genannten Vereinbarung bzw. den Bestimmungen.